



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/44/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, MSc

DW: 1153

Innsbruck, 13.03.2023

Betrifft: Eichvorschriften für Ladetarifgeräte

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.03.2023
Zust. Referentin: Sandra Matzinger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für Ladetarifgeräte), wie folgt Stellung:

Wir dürfen eingangs darauf hinweisen, dass die Arbeiterkammer Tirol bereits 2022 zum damaligen Entwurf der Eichvorschriften für Ladetarifgeräte eine Stellungnahme abgab (WP-IN-2022/4730). Die damaligen Kritikpunkte sind im Wesentlichen auch auf den jetzigen Verordnungsentwurf anzuwenden.

A. Geeichte Zeitmessung

Die aktuelle Verordnung sieht keine Eichung der Zeitmessung vor und dies obwohl bereits manche bestehende Ladepunkte rein über die Zeit abrechnen. Da diese dem Bestandsschutz unterliegen und somit noch mehrere Jahre im Einsatz sein werden, könnten fehlende Eichungen der Zeitmesser zu entsprechenden Fehlberechnungen und daraus resultierenden finanziellen Mehrkosten bei Konsument:innen führen. Neue Systeme rechnen zwar mehrheitlich über die Energieabgabe ab, die Zeitkomponente wird aber vermutlich auch weiterhin bei Ladepunkten eine Rolle

spielen. So ist davon auszugehen, dass insbesondere zur Vermeidung überlangen Parkens an den Ladesäulen bei der Tarifgestaltung auch die Zeit eine Komponente darstellen wird. Aus konsumentenpolitischer Sicht wäre es daher erforderlich, dass auch die Zeit entsprechend geeicht wird, um eine valide Abrechnung zu gewährleisten.

B. Rechnerisches Korrekturverfahren verpflichtend anwenden

Neben den bestehenden Messabweichungen verursachen auch elektrische Verluste in den Leitungen, Relais, Schützen oder Stecker, die zwischen der Energiemessung und der Schnittstelle des Ladepunktes liegen, zusätzliche Abweichungen bei der Messung. Diese Fehler gehen grundsätzlich zu Lasten der Konsument:innen. Im Entwurf Anhang B Z 11 wird darauf Bezug genommen und es wird die Minimierung dieses Zusatzfehlers durch ein rechnerisches Korrekturverfahren erlaubt. Die Vorlage gibt zwar an, dass der Zusatzfehler maximal +/- 0,5 Prozentpunkte betragen darf und die Eichfehlergrenzen nicht zu überschreiten sind, die Arbeiterkammer Tirol vertritt jedoch die Ansicht, dass dieses Korrekturverfahren zwingend – sofern nicht technisch anders lösbar – angewandt werden muss. Aus konsumentenpolitischer Sicht ist der Fehler jedenfalls zu minimieren und es sind alle dafür vorgesehenen Mittel einzusetzen.

C. Softwareanforderungen konkretisieren

Im Anhang Abschnitt C, Z 3 werden Informationen angeführt, welche der vom Ladetarifgerät erzeugte Datensatz beinhalten muss. Die Arbeiterkammer Tirol regt hier die Aufnahme folgender Zusatzinformationen an:

- Identifikation des Verkäufers / der Verkäuferin bzw. der Vertragspartnerin / des Vertragspartners
- Verpflichtende Aufnahme der Tarifinformationen in der jeweiligen Abgabeeinheit

D. Aufschriften ergänzen

Gemäß Anhang Abschnitt E, Z 2 muss das Ladetarifgerät an gut sichtbarer Stelle verschiedenste Aufschriften aufweisen. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol müssten bei einzelnen Angaben folgende Änderungen vorgenommen werden:

- *Name oder Firmenzeichen des Herstellers*
Hier müsste auch der Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin, sprich der/die Stromverkäufer:in angeführt werden.

- *Maximaler Ladestrom in A oder maximale Ladeleistung in W oder kW*
Um eine einfache Handhabung für die Konsument:innen zu ermöglichen, sollte jedenfalls die Angabe in kW verpflichtend angegeben werden, da die Batteriekapazität üblicherweise in kWh angegeben wird und die Umrechnung somit leichter ist. Die Leistungsangabe kW in diesem Sektor ist bereits stark etabliert und Konsument:innen können sich darunter etwas vorstellen, somit sind auch Preisvergleiche und Relationen (zu Haushaltsstrom, zu Wärmekosten) einfacher.

Zudem sollten auf den Aufschriften die Abrechnungsmodalitäten (Zeit und/oder Energie) sowie der dazugehörige Tarif angegeben werden.

E. Preisauszeichnung verbessern

Gemäß Anhang B Z 2 müssen die Ladetarifgeräte eine lokale Anzeige und/oder Fernanzeige aufweisen. Der Gesetzgeber regelt im Entwurf nur, dass der Messwert der abgegebenen Energie samt zugehöriger Maßeinheit angezeigt werden muss. In Einklang mit dem Kritikpunkt bei den Aufschriften, fordert die Arbeiterkammer Tirol daher eine einheitliche Preisauszeichnung in Euro/kWh bzw. bei alten Ladepunkten bzw. Ladepunkten mit Kombination aus Zeit und Energie die Auszeichnung in Euro/Minute und Euro/kWh.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht daher höflich die vorgebrachten Kritikpunkte in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen.

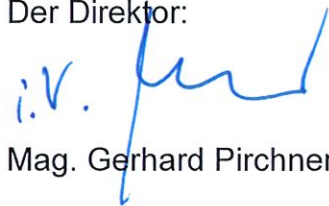
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner